Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 226 14. Wahlperiode 02.08.2006

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Die polizeigesetzliche Befugnis zur Rasterfahndung wird nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend geändert.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Voraussetzungen der Rasterfahndung in § 40 Polizeigesetz werden eingeschränkt, und die Anwendbarkeit der polizeilichen Befugnisnorm wird befristet.

C. Alternativen

Sofortiger Verzicht auf die Rasterfahndung oder Beibehaltung des verfassungswidrigen Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine; durch die reduzierte Anwendbarkeit dieser polizeilichen Maßnahme ergeben sich Einspareffekte.

E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 02. 08. 2006 / Ausgegeben: 10. 08. 2006

1

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

- 1. § 40 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
 - die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
 - 2. bei denen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu erwarten sind,

die Übermittlung von zulässigerweise gespeicherten personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist (Rasterfahndung)."

- 2. § 40 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Merkmale, die für den Abgleich maßgeblich sein sollen, sind zuvor schriftlich festzulegen. Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die weiteren Daten ebenfalls übermittelt werden. Eine Verwendung dieser weiteren Daten ist unzulässig."

4. § 40 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten."

- 5. § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) § 40 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht mehr anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

02.08.2006

Kretschmann, Sckerl und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. April 2006, Az.: 1 BvR 518/02) ist eine präventive polizeiliche Rasterfahndung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus.

Eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie im Hinblick auf terroristische Anschläge seit dem 11. September 2001 bestanden hat oder außenpolitische Spannungslagen reichen dem Bundesverfassungsgericht für die Anordnung der Rasterfahndung nicht aus, da es sich hierbei um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt. Deshalb ist das Vorliegen weiterer Tatsachen erforderlich, aus denen sich eine konkrete Gefahr, etwa für die Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge, ergibt.

Das baden-württembergische Polizeigesetz entspricht diesen Vorgaben nicht. Die Rasterfahndung wurde in § 40 des Polizeigesetzes (PolG) vielmehr weit im Vorfeld der Gefahrenabwehr zugelassen. Diese Regelung muss seit dem o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidriges Recht gelten und ist daher zwingend neu zu fassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Mit der Neufassung des § 40 Abs. 1 Satz 1 PolG wird die Zulässigkeit der Rasterfahndung an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Begehung von bestimmten Straftaten von erheblicher Bedeutung geknüpft. Für die Begriffsbestimmung "Straftaten von erheblicher Bedeutung" wurde der Verweis auf die Legaldefinition in § 22 Abs. 5 PolG aufgegeben, weil diese Bestimmung für eine verfassungskonforme Regelung der Rasterfahndung viel zu weit gefasst ist; auch Vergehen z.B. gegen fremde Sach- und Vermögenswerte oder auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelverkehrs werden beispielsweise in § 22 Abs. 5 PolG zu Straftaten von erheblicher Bedeutung erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch zu Recht das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung erneut gestärkt und fordert eine Beschränkung der Rasterfahndung auf hochrangige Rechtsgüter wie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Mit der Neuregelung wird eine konkrete Gefahrenlage für diese Rechtsgüter zur Voraussetzung der Rasterfahndung erklärt.

Zu Nr. 2:

Der Umfang und die Beschränkungen des zulässigen Datenabgleichs z. B. bei Daten, die einem Berufs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegen, werden in § 40 Abs. 2 PolG systematisch neu geordnet und gemeinsam mit den Verwen-

dungsbeschränkungen von Daten geregelt, die nur wegen eines unverhältnismäßigen Aussonderungsaufwandes übermittelt werden dürfen.

Zu Nr. 3:

Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung erfordern auch bei der Rasterfahndung eine effektive Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Daher wurde in § 40 Abs. 4 PolG eine Dokumentationsverpflichtung über die getroffenen Maßnahmen und eine Aufbewahrungsfrist für diese Niederschrift bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufgenommen.

Zu Nr. 4:

Die Rasterfahndung hat sich bisher nicht als effektives Instrument zur Verhinderung von Straftaten erwiesen, insbesondere wurde bislang kein einziger so genannter "Schläfer" im Vorfeld der Begehung von schwerwiegenden Straftaten identifiziert. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme, deren Kosten hoch und deren Nutzen sehr umstritten ist und die unstreitig einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vieler tausend Menschen darstellt, muss daher in Zukunft anhand der in Absatz 4 vorgesehenen Dokumentationspflichten evaluiert werden. Die gesetzliche Befugnis zur Durchführung der Rasterfahndung wird bis zum 31. Dezember 2008 befristet und kann danach nur fortgeführt werden, wenn eine entsprechende Folgeregelung dies erlaubt.

2. Zu Artikel 2:

Das Gesetz kann sofort nach der Verkündung in Kraft treten.